



Änderung Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone

RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990, DBU Nr. 70 vom 09.08.2012

Sonderbauvorschriften

Neue oder ergänzende Bestimmungen sind rot

Zu entfernende Bestimmungen oder Textstellen sind blau durchgestrichen,

Vom Gemeinderat beschlossen

am: 21.09.2026

Öffentliche Auflage

vom: 25.09.2026

bis: 14.10.2026

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Katharina Aeschbacher

Fabian Toppius

Durch Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am:

Entscheid Nr.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am:

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemein	3
Art. 1	Erlass, Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Übergeordnetes Recht	3
Art. 4	Bestandteile	3
B.	Abbau	4
Art. 5	Abbaugrenzen	4
Art. 6	Abbaukoten	4
Art. 7	Bodenzwischendepot/Bodentransport	4
Art. 8	Schutzwälle	4
C.	Verkehr/Infrastruktur	5
Art. 9	Strassen und Wege	5
Art. 10	Wanderweg	5
Art. 11	Werkleitungen	5
D.	Wiedergestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung	5
Art. 12	Topografie der Folgelandschaft	5
Art. 13	Rekultivierung und Etappierung	5
Art. 14	Nutzungen der Folgelandschaft	6
Art. 15	Entwässerung der Folgelandschaft	6
~~Art. 16~~	~~Wald~~	6
Art. 17	Hecken	6
Art. 18	Bepflanzung entlang des Entwässerungsgrabens	6
~~Art. 19~~	~~Sickerbecken~~	6
Art. 20	Entwässerungsgraben	7
Art. 21	Luftreinhaltung	7
Art. 22	Lärmschutz	7
Art. 23	Inkrafttreten	7

A. Allgemein

Art. 1 Erlass, Geltungsbereich

Die Gemeinde Warth-Weiningen erlässt, gestützt auf § 5 PBG, auf den Parzellen Nr. 46–48, 65–68, 279, 280, 282, 284 den angepassten «Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone» als Ersatz für den bestehenden Gestaltungsplan (RRB-Nr. 1108 vom 21.08.1990). Die Vorschriften für die Parzelle 568 (ESPA AG und Biotop) sind aktuell und behalten ihre Rechtsgültigkeit gemäss Gestaltungsplan (RRB-Nr. 1108 vom 21.08.1990).

Art. 2 Zweck

Die Gestaltungsplanung bezweckt:

- Sicherstellung einer ordnungsgemässen Rekultivierung der Folgelandschaft;
- eine zweckmässige Erschliessung des Kiesabbaus, sowie der Folgenutzungen;
- einen geordneten, gut koordinierten und umweltverträglichen Kiesabbau;
- die rechtliche Grundlage für die Erteilung der erforderlichen Abbaubewilligungen für die verbleibenden Abbauetappen;
- eine Grundwasseranreicherung des Ittinger Schotters der Quelle zur Speisung von Warth und Weiningen.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Sofern nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften der rechtsgültigen Bauordnung sowie der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4 Bestandteile

Allgemeinverbindlich:

- Sonderbauvorschriften
- Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan 1:1000 (Plan Nr. 5321/a)

Informativ:

- Planungsbericht

B. Abbau

Art. 5 Abbaugrenzen

Der Kiesabbau und die Wiedergestaltung müssen innerhalb der Gebietsabgrenzung gemäss Art. 1 erfolgen.

Art. 6 Abbaukoten

In den Rekultivierungsgebieten 3 bis 5 wird zurzeit resp. in Zukunft noch Kiesabbau erfolgen.

Die maximal zulässige Abbaukote wird durch das Amt für Umwelt im Rahmen der Kiesabbaubewilligung festgelegt.

Art. 7 Bodenzwischendepot/Bodentransport

Die Verwendung und Bewirtschaftung des abzutragenden Bodens und die Anlage von Bodendepots sind Gegenstand der Kiesabbaubewilligung.

Art. 8 Schutzwälle

Im Gebiet 4 und 5 sind während der Abbauphase entlang des südlichen Grubenrandes Schutzwälle ~~aus Humus~~ zu errichten. Diese sind je nach Situation minimal 1,5 m hoch und aussenseitig mit einer Böschung von 1:1 anzulegen.

Im Bereich der Etappen 1 und 4 sind entlang der Reservoirstrasse während der Deponie- und Rekultivierungsarbeiten Lärmschutzwälle von mind. 2.0 m Höhe zu erstellen.

Schutzwälle und Lärmschutzwälle sind aus Abdeckmaterial (ohne Boden) oder Aushubmaterial zu erstellen. Sie sind zu begrünen und zu unterhalten (insbesondere Neophytenprävention).

C. Verkehr/Infrastruktur

Art. 9 Strassen und Wege

Die Erstellung und Verlegung der «Kiesabfuhrstrasse» sowie der übrigen Gemeindestrassen und -wege richten sich nach den Bestimmungen des Strassen- und Weggesetzes (StrWG; RB 725.1). **In Bereichen von Wald (bestehend oder aufgeforstet) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.**

Für die Befestigung interner Erschliessungsanlagen sind nur Primärmaterialien zulässig.

Art. 10 Wanderweg

Der bestehende Wanderweg wird verlegt. Hierfür gelten die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2, FIGG; RB 913.1 resp. StrWG; RB 725.1).

Art. 11 Werkleitungen

Die Wasser- und Gasleitung und das TV-Kabel (Frauenfeld–Hüttwilen) sind im bestehenden Trasse zu erhalten, resp. wo notwendig gemäss Plan zu verlegen. Hierfür gelten die Bestimmungen der Werkreglemente.

D. Wiedergestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung

Art. 12 Topografie der Folgelandschaft

Die Topografie der Folgelandschaft ist im Plan mittels Höhenlinien **dargestellt. Für die Rekultivierungsetappen 2 und 5 gelten die Höhenlinien gemäss Gestaltungsplan RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990. Für die Rekultivierungsetappen 1, 3 und 4 sind die roten Höhenlinien verbindlich.**

Art. 13 Rekultivierung und Etappierung

Die Rekultivierung hat entsprechend der im Plan festgelegten Etappen zu erfolgen. **Für die erneute Rekultivierung der Etappe 1 sind die im Plan festgelegten Etappen 1a bis 1f einzuhalten. Es dürfen maximal zwei Etappen gleichzeitig bearbeitet werden.**

~~Für die Rekultivierung sind die jeweils gültigen «Richtlinien für den fachgerechten Umgang mit Boden (FSKB-Rekultivierungsrichtlinien)» des Fachverbandes Schweizer Kies- und Betonindustrie verbindlich.~~ **Für die Rekultivierung ist die aktuelle Rekultivierungsrichtlinie des Fachverbandes Schweizer Kies- und Betonindustrie FSKB (neu: Baustoff Kreislauf Schweiz) verbindlich.**

Mindestziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des Ausgangszustands **vor Kiesabbau. Massgebend ist das vom Amt für Umwelt mit der Abbaubewilligung genehmigte Bodenschutzkonzept.**

Für den wiederverwendeten Ober- und Unterboden sind die im Plan bezeichneten Depoflächen zu verwenden oder Rekultivierung in Etappe 4 zu verwenden. Die Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bodendepos hat gemäss aktueller FSKB-Rekultivierungsrichtlinie zu erfolgen.

Für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Ausführung aller Bodenarbeiten muss von der Deponiebetreiberin eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden.

Art. 14 Nutzungen der Folgelandschaft

Entsprechend der Ausgangslage sind die Folgelandschaften nach der Rekultivierung überwiegend landwirtschaftlich zu nutzen.

Art. 15 Entwässerung der Folgelandschaft

Die Entwässerung der Rohplanie ist so auszuführen, dass auf den Einbau zusätzlicher Drainagen verzichtet werden kann.

Die Entwässerung der rekultivierten Flächen ist, soweit notwendig, mit Drainagen vorzunehmen.

~~Das Drainagesystem ist auf das neue Sickerbecken und dessen Entwässerungsgraben zu orientieren.~~ Die Entwässerung ist auf den Entwässerungsgraben zu orientieren.

~~Art. 16 Wald~~

~~Die Aufforstung hat nach den Bestimmungen der Waldgesetzgebung und Weisungen des Forstamts zu erfolgen.~~

Art. 17 Hecken

Die im Plan bezeichneten Hecken sind mindestens zweireihig anzulegen und müssen gegen das Kulturland einen 3 m breiten Krautsaum aufweisen.

Die Reihen bestehen aus niederen Sträuchern (2–3 m hoch) und hohen Sträuchern (5–7 m hoch).

Art. 18 Bepflanzung entlang des Entwässerungsgrabens

Entlang des Entwässerungsgrabens, ~~sowie nördlich des Sickerbeckens~~ ist eine naturnahe Gestaltung, in Form von Magerwiesen und Ruderalvegetation vorzusehen.

~~Art. 19 Sickerbecken~~

~~Das Sickerbecken bezeichnet den ungefähren Standort. Die genaue Lage, Dimension und Ausgestaltung sind mit einem bewilligungsfähigen Detailprojekt nachzuweisen.~~

~~Im südlichen Bereich des Sickerbeckens sind eine Hecke gemäss Art. 18 sowie zusätzlich einheimische Einzelbäume zu pflanzen.~~

~~Zur Gewährleistung eines sicherfähigen Untergrunds ist der Kiesabbau im Bereich des geplanten Sickerbeckens nicht zulässig.~~

~~Als Schutz vor Zufluss von nitratreichem Oberflächenwasser (Gülle oder Dünger) ist die Heckenpflanzung auf einem ca. 30 cm hohen Wall zu errichten.~~

Art. 20 Entwässerungsgraben

Der im Plan bezeichnete Entwässerungsgraben ist natürlich, leicht mäandrierend auszugestalten. Die Sohlentiefe ist abhängig von der Einleittiefe der Drainagerohre. Die Sohlenbreite beträgt mindestens 50 cm.

Art. 21 Luftreinhaltung

Es gilt die Massnahmenstufe B gemäss Baurichtlinie Luft.

Maschinen und Geräte haben dem Stand der Technik zu entsprechen und die Anforderungen gemäss Luftreinhalte-Verordnung und der Baurichtlinie Luft zu erfüllen.

Art. 22 Lärmschutz

Die im Deponiebetrieb im Einsatz stehenden Maschinen sind gemäss dem Stand der Lärmschutztechnik auszustatten.

Die Öffnungszeiten der Deponie lauten: 7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Die Betriebszeiten der Deponie richten sich nach den ortsüblichen Ruhezeiten (keine lärmintensiven Arbeiten von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen).

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch das Department für Bau und Umwelt in Kraft.